

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 136 -

---

Nr. 23

Dingolfing, 02. August

2018

---

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Antrag der Daffner Energie GmbH & Co KG, Eschlbach 9, Niederviehbach, auf  
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
der Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der biologischen Behand-  
lungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 800, Gmk. Niederviehbach

Sparkasse Landshut;  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

-----

42-170/3/2 -361.1

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Antrag der Daffner Energie GmbH & Co KG, Eschlbach 9, Niederviehbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 800, Gmk. Niederviehbach

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für folgendes Vorhaben ist die nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 800, Gmk. Niederviehbach, durch die Daffner Energie GmbH & Co KG, Eschlbach 9, Niederviehbach**

Folgende Maßnahmen sind beantragt:

- Leistungssteigerung der beiden BHKW-Anlagen von einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 960 kW auf 992 kW;
- Änderung der Abmessung von Endlager 1 und 2;
- Neuerrichtung des Endlagers 3;
- Änderung Sickerwasserbehälter;
- Neuerrichtung einer vollautomatischen Gasfackel;
- Änderung Situierung Feststoffdosierer;
- Neuerrichtung von Betriebsmittelraum, Separierstation, Umschlagstation, und Gasaufbereitungsanlage;
- Änderung des Betriebs (Flexbetrieb); Gesamtleistung 992 kW<sub>FWL</sub>; Einsatzstoffmenge 26,2 t/d
- Errichtung einer Umwallung als Schutzeinrichtung im Havariefall

Durch den Träger des Vorhabens wurden die wesentlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht.

Die Änderungen an der Anlage können mit

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schad-und/oder Geruchsstoffe

verbunden sein.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG und Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Gesamtanlage (das geänderte Vorhaben) überschreitet durch die immissionsschutzrechtlich relevante wesentliche Änderung erneut den Prüfwert nach Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es war somit eine standortbezogene Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung) im ersten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Ist dies der Fall, prüft die Behörde im zweiten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, sind im Einwirkungsbereich der Anlage mehrere Biotope vorhanden (Hecken südwestlich von Eschlbach, IdentNr. 7440-1006-002/-003/-004). Es handelt sich dabei jedoch um Biotope, die nicht den gesetzlichen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG genießen. Zudem ist hier keine besondere Empfindlichkeit gegen Stickstoffeintrag gegeben. FFH-Gebiete sind durch die Änderungsmaßnahmen nicht betroffen.

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Biotope angrenzend zum Standort der Anlage, nicht zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Umsetzung des geforderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. durch die Schaffung von Ausgleichsflächen entsprechend ausgeglichen.

Sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage sind geschlossen ausgeführt; daher beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf die überdachte Mistlagerung. Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NO<sub>x</sub>- oder SO<sub>x</sub>-Emissionen hervorgerufen werden.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden Motoren sind im konkreten Fall als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. Es ist zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

In vergleichsweise herangezogenen Fällen wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau öffentlich bekanntgegeben.

---

Nr. 23

Dingolfing, 02. August

2018

---

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zi.Nr. 226, Tel.: 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, 26.07.2018  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

Nr. 23

Dingolfing, 02. August

2018

---

Sparkasse Landshut;  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420491301

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 24.04.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, 25.07.2018

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner Muggenthaler

L.S.

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat